

**Richtlinie
der Stadt Finsterwalde**

**zur Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen, die durch
Wahrnehmung sozialer Aufgaben das Gemeinwohl der Stadt stärken und
unterstützen**

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1

Die Stadt Finsterwalde kann im Sinne der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg § 3 Abs.2 Vereine und Selbsthilfegruppen bei der Wahrnehmung sozialer Aufgaben unterstützen und motivieren und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen gewähren.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Finsterwalde nach pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Verbände, Vereine sowie Selbsthilfegruppen, die soziale Aufgaben im Interesse der Stadt Finsterwalde wahrnehmen.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1

Die Zuwendung kann in Form einer

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilfinanzierung oder
- Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

3.2

Die Förderhöhe nach Maßgabe dieser Richtlinie ist in den nachfolgenden Abschnitten geregelt

3.3

Projekte und Veranstaltungen

Die Stadt Finsterwalde kann Veranstaltungen und Projektkosten finanzieren. Der Fehlbedarf soll weniger als 50 v. H. der Gesamtkosten betragen und in der Regel 250,00 € nicht übersteigen.

3.4

Freizeitfahrten und Erholungsmaßnahmen

Gefördert werden können Freizeitfahrten und Erholungsmaßnahmen von Kindern, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Stadt Finsterwalde. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Teilnehmer und die förderfähige Dauer 2 bis 13 Tage. Es kann eine Festbetragsfinanzierung von 3,00 € pro Teilnehmer und Tag erfolgen.

3.5

Sach- und Personalkosten

Zuschüsse zu Personalkosten als Fehlbedarfsfinanzierung werden nur Personen gewährt, deren fachliche Kompetenz durch den Antragsteller nachgewiesen worden ist, in der Jugend- Jugendsozialarbeit bedarf es als Fördervoraussetzung der Beschäftigung einer sozialpädagogischen Fachkraft.

Im Rahmen der Sachkostenförderung erfolgt eine Anteilsfinanzierung von 50 von Hundert der jährlichen Gesamtkosten jedoch maximal 4.000,00 €.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1

Die Fördermittel werden auf Antrag gewährt, welcher bei der Abteilung Soziales/Kultur und Jugend zu stellen ist. Es sind die als Anlage beigefügten formgebundenen Formulare zu verwenden. Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

4.2

Die Anträge sind bis zum 30.09. jeden Jahres einzureichen, um eine Einbeziehung in die Haushaltsdiskussion des folgenden Jahres zu sichern. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung, wenn nicht objektive Begründungen gegeben werden können.

4.3

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten. Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich der Abteilung Soziales/Kultur und Jugend anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

4.4

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Bescheid. Die bewilligten finanziellen Mittel werden nach Mittelabforderung durch den Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

5. Verwendungsnachweisverfahren

5.1

Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt Finsterwalde einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend den Einnahme- und Ausgabeansätzen voneinander getrennt auszuweisen.

5.2

Dieser Verwendungsnachweis ist gegenüber der Abteilung Soziales/Kultur und Jugend, in der jeweils im entsprechenden Zuwendungsbescheid genannten Frist zu führen. Es sind das mit dem Zuwendungsbescheid zugegangene Verwendungsnachweisformular und die formgebundenen Anlageblätter zu verwenden. Geforderte Nachweise sind im Original vorzulegen und haben die Mittelverwendung sowie den Mittelfluss (Kassen-, Bankbelege etc) lückenlos nachzuweisen. Die Vorlage wird durch die Abteilung Soziales/Kultur und Jugend sichtbar bestätigt (Stempel). Nicht belegte Mittel werden zurückgefordert.

6.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 03.04.2001 außer Kraft.

Finsterwalde, 31.01.2005

| gez. Wohmann
Bürgermeister